ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Februar 2000

betreffend den Status von Großbritannien und Nordirland im Hinblick auf die infektiöse hämatopoetische Nekrose und die virale hämorrhagische Septikämie und zur Aufhebung der Entscheidungen 92/538/EG und 97/185/EG der Kommission

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 374)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/188/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG [2], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Mitgliedstaaten können für ihr gesamtes Hoheitsgebiet oder für Teile davon den Status eines zugelassenen Gebiets, frei von bestimmten Fisch- und Weichtierkrankheiten, erhalten.

(2) Mit der Entscheidung 92/538/EWG [3] hat die Kommission Großbritannien den Status eines zugelassenen Binnenwassergebiets und eines zugelassenen Küstengebiets im Hinblick auf infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN) und virale hämorrhagische Septikämie (VHS) gewährt.

(3) Nachdem auf der Insel Gigha, die Teil des Hoheitsgebiets Großbritanniens ist, ein Fall von VHS bestätigt worden war, hat die Kommission dieser Insel mit der Entscheidung 94/817/EG [4] den Status eines zugelassenen Gebiets hinsichtlich VHS entzogen.

(4) Das Vereinigte Königreich hat der Kommission ein Programm unterbreitet, das die Kommission mit der Entscheidung 97/185/EG [5] genehmigt hat und das darauf abzielte, der Insel Gigha wieder den Status eines zugelassenen Gebiets hinsichtlich VHS zuzuerkennen.

(5) Nach Prüfung der Unterlagen des Vereinigten Königreichs hat sich herausgestellt, daß dieses Programm erfolgreich war, da nach eingehenden Tests an wildlebenden und Zuchtfischen kein Fall von VHS mehr festgestellt wurde.

(6) Die Insel Gigha erfüllt somit wieder die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status eines zugelassenen Gebiets hinsichtlich VHS.

(7) Aus Gründen der Klarheit ist es daher zweckmäßig, die Entscheidungen 92/538/EG und 97/185/EG aufzuheben und für das gesamte Hoheitsgebiet von Großbritannien und Nordirland den Status eines zugelassenen Gebiets in bezug auf IHN und VHS wiedereinzuführen.

(8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Großbritannien wird als zugelassenes Binnenwassergebiet und zugelassenes Küstengebiet für Fische im Hinblick auf die infektiöse hämatopoetische Nekrose und die virale hämorrhagische Septikämie anerkannt.

Artikel 2

Nordirland wird als zugelassenes Binnenwassergebiet und zugelassenes Küstengebiet für Fische im Hinblick auf die infektiöse hämatopoetische Nekrose und die virale hämorrhagische Septikämie anerkannt.

Artikel 3

Die Entscheidungen 92/538/EG und 97/185/EG werden hiermit aufgehoben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Februar 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.
[2] ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.
[3] ABl. L 347 vom 28.11.1992, S. 67.
[4] ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 88.
[5] ABl. L 77 vom 19.3.1997, S. 31.